



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Samstag, 10. Februar 1951

Nr. 6

## Pläne zum Bau eines Altenheims in Neuenbürg

Architekten-Wettbewerb erbrachte 16 Entwürfe — Entscheidung des Preisgerichts

Der Kreisverband Calw hatte bekanntlich einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Bau eines Altenheims in Neuenbürg ausgeschrieben. Das Ergebnis waren 16 eingereichte Projekte. Das Preisgericht traf am Montag unter dem Vorsitz von Landrat Geißler in einer mehr als 10stündigen Sitzung im Rathausaal in Neuenbürg seine Entscheidung. Das neben dem Vorsitzenden aus den Herren Reg.-Baumeister Kicherer (Innenministerium Tübingen), Oberbaurat Seyffer (Finanzministerium Tübingen), Architekt Reg.-Baumeister Herkommer (B.D.A. Stuttgart), Kreisbaumeister Klumpp-Calw, Amtsrat Sternbacher-Calw, Mitglied des Kreisrats Gewerbeschulrat Reile-Neuenbürg und Bürgermeister Erlenmaier-Neuenbürg bestehende Preisgericht, hat wie folgt entschieden:

1. Preis: Von der Zuteilung eines 1. Preises wurde abgesehen, weil eine Arbeit, die die Zuteilung eines 1. Preises gerechtfertigt hätte, nicht vorhanden war.

2. Preis mit 1300 DM für Arbeit Nr. 8, Verfasser: Dipl.-Ing. Ernst Breitling, Architekt in Tübingen.

3. Preis mit 800 DM für Arbeit Nr. 14, Verfasser: stud. arch. Hansjörg Pfeiffer in Wildbad.

1. Ankauf mit 600 DM für Arbeit Nr. 4, Verfasser: Architekt Ernst Leistner in Stuttgart.

2. Ankauf mit 500 DM für Arbeit Nr. 11, Verfasser: Architekt Dipl.-Ing. Karl Deusch in Calw.

Zunächst unterrichteten sich die Preisrichter kurz über die eingegangenen nur mit Kennziffern versehenen Arbeiten, dann folgte eine Besichtigung des Baugeländes auch vom gegenüberliegenden Enzufer aus. Im ersten Rundgang wurden wegen erheblicher allgemeiner Mängel die Arbeiten Nr. 9 und 13 ausgeschlossen, während im zweiten Rundgang die Arbeiten Nr. 2, 6, 7, 10, 15 und 16 ausgeschlossen wurden, weil sie grundsätzliche und gestalterische Mängel aufweisen und nicht genügend wirtschaftlich waren. Die in der engeren Wahl verbliebenen Arbeiten Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 11, 12 und 14 wurden einzeln beurteilt. Das Urteil für die mit Preisen bedachten und die für den Ankauf vorgesehenen Arbeiten lautet:

Arbeit Nr. 8 Kennziffer 699 996

Der Verfasser des Entwurfs entwickelt einen langgestreckten, durch die Staffelung des südlichen Teils aufgelockerten Baukörper von schmaler Tiefenentwicklung auf der obersten, für die Bebauung geeigneten Geländeterrasse. Der Baukörper fügt sich vorzüglich in das Ortsbild und die besonderen Gegebenheiten des Baugeländes ein. Der nach Westen vorspringende, etwas niedriger gehaltene Flügel mit den Allgemeinräumen befriedigt noch nicht. Durch die eintraktige Durchbildung der Grundrißanlage wird eine günstige Lage der Wohnräume zur Sonne und Aussicht erreicht. Die Zusammenfassung der Ein-, Zwei- und Dreibettzimmer in übersichtlichen räumlichen Gruppen wird besonders anerkannt. Die Durchbildung der Wohnräume im einzelnen entspricht nach der Auf-

fassung des Preisgerichts noch nicht den an die Zweckbestimmung solcher Räume zu stellenden Anforderungen. Die für notwendig erachtete klare Trennung des Wohn-, Schlaf- und Waschteils ist jedoch durch Vertiefung der Räume auf Kosten des sehr aufwendigen Ganges möglich. Der Flügelanbau sollte in seiner Grundrißdisposition so geändert werden, daß die Küche und Nebenräume unter dem Saalgeschoß in unmittelbarer Verbindung nebeneinander liegen. Der wenig befriedigende Anschluß des Saalbaukörpers an den Hauptbau könnte durch deutliches Absetzen und Zwischenschaltung eines niederen Gelenkes in der Baukörperbildung wesentlich verbessert werden. Mit dieser Lösung würden auch die noch unbefriedigenden Dispositionen der Küchenanlage verbessert. Die Gestaltung im Einzelnen zeigt trotz der guten Durchbildung der Baumaße nicht die Qualität der Gesamtanlage. Der Entwurf ist mit einer Kapazität von 63 Betten und 8700 cbm umbauten Raum sehr wirtschaftlich.

Arbeit Nr. 14 Kennziffer 301 518

Die Arbeit fügt sich in das Orts- und Landschaftsbild gut ein. Die im Modell gezeigte Dachgestaltung bedarf jedoch einer anderen Lösung. Bei der einbündigen Anlage liegen alle Wohnräume nach Sonne und Aussicht sehr zweckmäßig. Die Gestaltung des gestaffelten Baukörpers ist im Wesentlichen gut. Die Grundrißanlage ist glücklich. Die Lösung bringt eine sehr schlichte Gesamthaltung und ermöglicht eine sparsame Durchführung. Im Wirtschaftsflügel wäre eine eigene Treppe erforderlich. Die Gestaltung im Einzelnen zeigt nicht das Niveau der Grundrißbildung, läßt sich aber in ihrem eigentlichen Wert schwer beurteilen, und läßt noch keine endgültigen Schlüsse auf die ge-

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Wettbewerb Altenheim Neuenbürg

Die Arbeiten für den Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Bau eines Altenheims in Neuenbürg sind

vom 11. bis 17. Februar 1951  
(je von 8—17 Uhr)

im Rathausaal in Neuenbürg zur Besichtigung öffentlich ausgestellt.

Calw, den 6. Februar 1951.

Kreisverband Calw

### Invalidenversicherung

#### Berichtigung

Im Amtsblatt vom 10. 11. 1950 Nr. 45 wurde in einer Bekanntmachung „Verbesserungen im Sozialversicherungsrecht“ mitgeteilt, daß eine Witwe Waisenrente erhält, solange sie mindestens 2 waisenrentenberechtigende Kinder (unter 18 Jahren) erzieht. Hier muß es richtig heißen „Kinder (unter 6 Jahren).“

Das Sozialversicherungsanpassungsgesetz hat an der Bestimmung des § 1256 RVO Abs. 2 keine Änderung gebracht

Landratsamt — Versicherungsamt

### Sozialversicherung der Hebammen

Es wird mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1951 sämtliche drei Ortskrankenkassen des Kreises Calw für die krankenversiche-

stalterischen Fähigkeiten des Verfassers zu. Der Entwurf ist mit 9300 cbm umbauten Raum und 59 Betten noch als wirtschaftlich zu bezeichnen.

Arbeit Nr. 4 Kennziffer 511 411

Der Verfasser hat den Hauptbaukörper mit den durch einen Zwischenbau abgesetzten, nach Westen vorspringenden Seitenflügel gut in das vorhandene Gelände eingegliedert. Die Gesamtanlage liegt nahe an der Straße, jedoch gestattet diese Lage eine spätere Erweiterung auf dem südöstlichen Gelände. Die Verkehrsräume und die Gemeinschaftsräume sind klar und übersichtlich angeordnet. Dagegen hält das Preisgericht eine zweitraktige Anlage mit schlecht besonnenen Zimmern nach der Bergseite für undurchführbar. Die Wohneinheiten sind räumlich gut durchüberlegt. Die Fassadengestaltung ist trotz verschiedener Mängel ansprechend. Mit 10 630 cbm umbauten Raum und 65 Betten kann der Entwurf nicht als besonders wirtschaftlich bezeichnet werden.

Arbeit Nr. 11 Kennziffer 504 005

Die Anordnung eines viergeschossigen kurzen Hauptbaukörpers auf der untersten Terrasse muß als grundsätzlicher Mangel bezeichnet werden. Die Grundrißbildung zeigt bei gewissen Reizen der gesamten Disposition Mängel. Die Baukörperbildung und die Gestaltung im einzelnen sind ansprechend. Der Verfasser bemüht sich, mit einfachen baulichen Mitteln die Zweckbestimmung des Gebäudes zu treffen. Die Durchbildung der Wohneinheiten ist räumlich gut überlegt. Die Wirtschaftlichkeit ist mit 10360 cbm umbauten Raum und 64 Betten vielleicht gerade noch gegeben.

Die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen Arbeiten (Modelle und Pläne) sind im Sitzungssaal des Neuenbürger Rathauses zu einer interessanten Ausstellung vereinigt und können vom 11. bis 17. Februar 1951 von jedermann eingesehen werden.

rungspflichtigen Hebammen wieder die vollen Beiträge ansetzen. Dafür erhalten dann die Hebammen auf der anderen Seite von Beginn der Krankheit an Krankengeld und nicht erst von der 6. Woche an.

Landratsamt

### Durchführung einer Sammlung zu Gunsten der Heilsarmee

Die Heilsarmee (Nationales Hauptquartier in Berlin-Friedenau, Fregestraße 13, 14) erhielt vom Innenministerium durch Entschliebung vom 8. Januar 1951 die Genehmigung, im Jahre 1951 im Lande Württemberg-Hohenzollern die Zeitschrift „Der Kriegsruf“ durch uniformierte Organe der Heilsarmee auf Straßen, Plätzen und in Gaststätten zu verkaufen.

Neben dem Verkauf der Zeitschrift dürfen jeweils nur für die Dauer von 3 zusammenhängenden Tagen im Jahr am gleichen Ort und unter den gleichen Bedingungen Geld- und Sachspenden für die Heilsarmee gesammelt werden.

Landratsamt.

### Jägerprüfung

Am 19. und 20. Februar 1951 findet in Calw eine Jägerprüfung statt. Die angemeldeten Bewerber werden besonders benachrichtigt.

Calw, den 31. Jan. 1951

Landratsamt — Kreisjagdamt —



## Zweite Anordnung des Wirtschaftsministeriums

### über Preise für Konsummehl vom 10. Januar 1951

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) und 25. September 1950 (BGBl. S. 681) in Verbindung mit § 1 der Verordnung PR. Nr. 58 50 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 5. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 183 vom 22. September 1950) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium angeordnet:

#### § 1

Für Mehl zur Herstellung des Konsumbrottes (Hausbrot, Anordnung des Wirtschaftsministeriums vom 3. August 1950, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 9. August 1950 S. 23) dürfen bei Abgabe durch Mühlen in Württemberg-Hohenzollern in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1951 folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

- für Weizenmehl Type 1600 DM 41,40
- für Roggenmehl Type 1150 DM 40,40

2. Die Preise des Abs. 1 gelten je 100 kg brutto für netto ohne Sack einschließlich eines Frachtausgleichs in Höhe von DM 0,70.

#### § 2

Der Großhandelsaufschlag für Roggenmehl Type 1150 und Weizenmehl Type 1600 darf DM 1,50 je 100 kg nicht überschreiten. In ihm sind die Kosten der Zufuhr frei Haus des Abnehmers inbegriffen.

#### § 3

Die Sorten Roggenmehl Type 1150 und Weizenmehl Type 1600 müssen in ausreichender Menge hergestellt und verkauft werden, wobei eine Koppelung von 50—60 Teilen W 1600 mit 50—40 Teilen R 1150 gestattet ist.

#### § 4

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung welche nach der Verkündung der Anordnung begangen worden sind, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949/29. März 1950 (WiGBl. 1949 S. 193/BGBl. 1950 S. 78) geahndet.

#### § 5

Diese Anordnung tritt hinsichtlich der §§ 1—3 mit dem 1. Januar 1951, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1951 außer Kraft.

Calw, den 2. Februar 1951.

Landratsamt  
— Preisbehörde —

### Sicherung von Rentenansprüchen

Die Sozialversicherung ist durch zwei Inflationen hindurch unerschüttert geblieben. Sie gibt dem arbeitenden Menschen Sicherheit und bietet ihm Schutz bei Krankheit, Invalidität und Alter. Deshalb hat jedermann allen Grund, sich um seine Versicherung zu kümmern und dafür zu sorgen, daß die Unterlagen für den Rentenanspruch nicht verlorengehen.

Der Verlag Zentralblatt für Sozialversicherung in Düsseldorf, Lakronstraße 57 hat ein Sammelbuch für Aufrechnungsbescheinigungen zum Preis von 50 Dpf herausgebracht. Es wird den Berechtigten aus der Sozialversicherung empfohlen, dieses Sammelbuch oder ein ähnliches zu beschaffen.

Gegebenenfalls können die Bürgermeister oder die Betriebe selbst eine Bestell-Liste für solche Sammelbücher auflegen.

Landratsamt — Versicherungsamt

## Hochschultag in Nagold

Der Hochschulbund Hohenheim e.V. und der Kreisbauernverband Calw kamen — unterstützt von der Landwirtschaftsschule Nagold — am 27. Januar in Nagold zu einer Tagung zusammen. Fachliche Vorträge gaben der zahlreich erschienenen Zuhörerschaft, unter der sich manche maßgebliche Persönlichkeit des Kreises befand, wertvolle Anregungen und Hinweise. Professor Dr. Münzinger-Hohenheim betonte in seiner Eröffnungsansprache besonders die Notwendigkeit einer wechselweisen Befruchtung zwischen bäuerlicher Praxis und wissenschaftlicher Arbeit. Durch die starke Zunahme der Bevölkerungsdichte Westdeutschlands ist eine möglichst ertragreiche Bodenbewirtschaftung heute mehr denn je vorzüglichstes Gebot. Etwa 15—20% vorbildlich geleiteten und 40 bis 50% Bauernbetrieben mit guten Durchschnittsertragsleistungen steht eine immerhin erhebliche Anzahl von Betrieben gegenüber, deren Erträge weit unter dem Durchschnitt liegen. Hier gilt es vor allem, eine Ertragssteigerung zu erzielen. Die Parzellierung mit ihrer Zersplitterung in kleine und kleinste Grundstücke ist das größte Hindernis für eine rationelle Bodenauswertung. Für eine möglichst wirtschaftliche Betriebsführung ist daher die Bereinigung des Streubesitzes unerlässlich. Eine ausreichende Stickstoffdüngung, d. h. ca. 40 kg Stickstoff für je 1 Ha anstelle der verwendeten durchschnittlich 23 kg ist Vorbedingung für eine weitgehende Nutzbarmachung des Bodens. Gegenwärtig arbeiten die meisten bäuerlichen Kleinbetriebe mit Unterbilanz. Bei einem flächenmäßigen Mittel der württembergischen Bauernbetriebe bis 5 ha betragen die Einnahmen rd. 2000,— DM die Ausgaben 2800,— DM und mehr. In der Praxis wird dieser Fehlbetrag vielfach durch Barzuschüsse eines in der Industrie beschäftigten Familienmitgliedes ausgeglichen. — Die Möglichkeit einer Regulierung durch Einsparung darf aber keinesfalls auf der Produktionsseite geschehen, sondern soll nur durch Drosselung des Konsums erfolgen.

Professor Dr. Schmidt behandelte in seinem Referat die möglichst höchst wirtschaftliche Auswertung der Viehhaltung. Zur Erreichung bester wirtschaftlicher Leistungen ist die

nichtige Angleichung der Viehzahl an die Futtergrundlage der einzelnen Betriebe notwendige Voraussetzung. Läßt sich die Futtermenge nicht steigern, so halte man weniger Vieh, teile aber dafür dem einzelnen Tier mehr Futter zu. Ohne eine ausreichende, zweckmäßige Ernährung und ohne, daß man ererbte Leistungsveranlagungen zur vollen Entwicklung bringt, ist weder in der Fleisch- noch in der Milchleistung ein Höchstwert zu erzielen.

Über Mangelkrankheiten beim Vieh sprach Prof. Dr. Wöhlbier. Krankheiten wie Sterilität, Unregelmäßigkeiten beim Rindern und Trächtigkeiten sowie erhöhte Krankheitsanfälligkeit besonders für Tuberkulose sind in erster Linie Mangelerkrankungen und vornehmlich auf Vitaminmangel und fehlende Mineralstoffe zurückzuführen. Genau wie die Pflanze braucht auch der Rinderkörper Nährstoffe wie Kalk, Stickstoff, Kali, Phosphorsäure usw. zu seinem Aufbau. Gesundes und abwechslungsreiches Pflanzenfutter bedingt gesundes, leistungsfähiges Vieh. Zusatzfuttermittel sind nur ein Notbehelf und kein vollwertiger Ersatz für ein gesundes Pflanzenfutter. Um ein Überfressen der Tiere und damit die Neigung besonders zu krankhaften Durchfällen zu verhindern, ist der Kurztagsweide, die allerdings eine Vorfütterung bedingt, d. h. einem 2 bis 3 stündigem Weidegang am Morgen und Abend der Vorzug gegenüber der Ganztagsweide zu geben.

Im Schlußreferat behandelte Forstmeister Professor Dr. König das Problem des Bauernwaldes. Auch hier steht einer rentablen Auswertung die Parzellierung, die Zerlegung in Kleinstbesitze entgegen. Der sog. „Plenterwald“, eine Mischung von Stark-, Mittel- und Schwachholz, dürfte die ideale Form des bäuerlichen Kleinwaldbesitzes darstellen. Zusammenschluß zu einer Betriebsgenossenschaft, gemeinsame Beratung und gemeinsamer Verkauf dürfte allen Genossenschaftsmitgliedern ihren Waldanteil erst richtig zur „Sparkasse des Bauern“ werden lassen.

Im Anschluß an die Vorträge wurden noch mancherlei Fragen und Probleme in gegenseitiger Aussprache behandelt und geklärt.

## Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltungen

### Stadt Calw

#### Ortspolizeiliche Verordnung über den Verkehr mit Speiseeis vom 1. 8. 1950

Auf Grund der Art. 32 Ziffer 5 und 51 des Polizeistrafgesetzes vom 27. 12. 1871 / 4. 7. 1898 (RegBl. S. 391 bezw. 149) wird folgende ortspolizeiliche Verordnung über den Verkehr mit Speiseeis erlassen:

#### § 1

Die Verordnung befaßt sich mit der gewerbmäßigen Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis.

#### § 2

##### Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbmäßig in Calw Speiseeis herstellen oder in den Verkehr bringen will, muß dies dem Bürgermeisteramt anzeigen.

(2) Aus der Anzeige müssen hervorgehen

- a) Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden,
- b) Zeitpunkt der Aufnahme des Gewerbebetriebs,
- c) Sitz der gewerblichen Niederlassung,
- d) Art des Gewerbes (Herstellung oder Vertrieb, Groß- oder Kleinhandel),
- e) nähere Bezeichnung der Gewerbeanlage mit Angabe der im Betrieb verwandten Kraft (Strom, Gas, Wasser, Elektromotoren oder andere Antriebsmaschinen),
- f) Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer.

(3) Der Anzeige sind beizufügen

a) amtsärztliche Zeugnisse für die Personen, die mit dem Transport oder dem Verkauf von Speiseeis beschäftigt werden.

b) gegebenenfalls eine Bescheinigung des Stadtbauamts über die Beschaffenheit der Herstellungs- und Verkaufsräume.

(4) Jede Änderung der anzeigepflichtigen Tatsachen (Abs. 2 und 3) ist unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist für jede Person, die neu im Betrieb beschäftigt wird, unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(5) Wer Speiseeis auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus feilbieten will, bedarf einer Sondererlaubnis in Anwendung des § 10 der ortspolizeilichen Verordnung zur Ordnung des Straßenverkehrs und des Verkehrs in öffentlichen Anlagen vom 4./6. April 1949.

#### § 3

(1) Außerhalb von Gaststätten und Eisdielen darf Speiseeis in kleinen Mengen nur zwischen Waffeln und anderem Gebäck, in großen Mengen nur in sachgemäßer Verpackung abgegeben werden. Es können zur Abgabe Gefäße wie Papierbecher benutzt werden, die nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Auch andere Formen der Abgabe, bei denen Eis vom Verkäufer nicht mit der Hand berührt werden, sind zugelassen (Eis am Stiel).



## Praktische Winke

Armband- und Taschenuhren gehen oft deshalb falsch, weil sie nachts auf zu kaltem Marmor oder Glasplatte liegen. Ein Papier als Unterlage, und schon geht die Uhr wieder normal.

Altes Backfett wird wieder frisch, wenn man es mit einer kleinen geschälten, rohen Kartoffel leicht aufkocht. Diese zieht den Geschmack aus dem Fett.

Etiketten lösen sich leicht von Flaschen, wenn man sie gut durchweicht und dicht an helles Feuer hält. Kratzen und Schaben unnötig. Auch der festeste Leim wird aufgeweicht.

Nimm Salz wenn das Herdfeuer erlöschen will! Eine Handvoll Salz entfacht es aufs neue.

Für eilige Leute gegen Haarausfall: Man reibe zweimal wöchentlich den Haarboden mit Kochsalz ein.

Isländisches Moos. Das Moos, von allen Unreinheiten gesäubert und fein geschnitten, entwickelt beim Aufkochen einen gallertartigen Tee, der sehr verdäulich und bei Appetitlosigkeit, Heiserkeit, Ernährungsstörungen und Erschöpfung wirksam ist.

Schnürsenkel werden fast unzerreißbar gemacht, wenn man sie vor Ingebrauchnahme in essigsaurer Tonerde legt.

Der Orangenball. Ein hervorragendes Parfüm für Wäsche und Kleider stellt man sich selber her, indem man eine Apfelsine dicht mit Gewürznelken besteckt (tief in die Frucht stecken und darauf achten, daß der Saft nicht ausläuft!). Dieser Gewürzball den man möglichst in einem Netz aufhängt, teilt seinen köstlichen Duft allen umliegenden Stoffen mit.

Kakao hemmt den Stoffwechsel nicht, wenn man ihn mit Wasser kocht und etwas Zitronensaft beifügt.

## Krankheiten im Schweinestall

Eine der häufigsten Krankheiten ist der Rotlauf. Er kommt meist im Sommer, aber auch bei strengem Frost im Winter vor und tritt in leichter und in schwerer Form auf. Hiergegen gibt es nur ein Mittel: Rotlaufimpfung. Jeder Schweinehalter sollte seinen Bestand der Rotlaufschutzimpfung unterziehen. Die Schutzdauer einer einmaligen Impfung beträgt etwa  $\frac{1}{4}$  Jahr. Eine 14 Tage nach der ersten Impfung vorgenommene Nachimpfung verlängert die Schutzdauer auf 10 bis 11 Monate. — Bei einer Erkrankung an Schweinepest rötet sich die Haut, und es treten Flecken auf. Der Tierarzt muß sofort geholt werden! Rotlauf und Schweinepest sind meldepflichtige Seuchen! — Gegen den sog. Herztod der Schweine, der sich in einem plötzlichen Umfallen der Schweine jeden Alters, nicht etwa nur der Masttiere, äußert, hat man bisher weder ein Vorbeuge- noch ein Bekämpfungsmittel finden können. Vermutlich rührt die Veränderung am Herzmuskel von einem unsichtbaren Ansteckungsstoff als Erreger (Virus) her. — Die Ferkelgrippe befällt meist nur Tiere bis zu einem Alter von 4 Monaten. Die Ferkel husten, haben eine unreine, schorfige Haut und viele gehen ein. Die kranken Tiere nicht unter den gesunden herumlaufen lassen! Hustende und kränkelnde Tiere sofort absondern! Nur so kann man seinen Bestand vor großen Verlusten schützen. — Der Erreger der Schnüffelkrankheit ist ebenfalls nicht bekannt. Man stellt

meistens einen aufgetriebenen Oberkiefer, einen vorgeschobenen Unterkiefer oft auch eine Verkrümmung des Rüssels fest. Manchmal ist der Knochen des Rüssels bis zur Stirnwand völlig zerfressen. Anfällig sind besonders Edel- und veredelte Landschweine. Vorbeugend haben sich bisher nur gesunde Haltung, besonders Weidegang bewährt.

## Weltblick

In der letzten Woche rückten die UN-Truppen in Korea langsam nach Norden vor. In der Nähe von Seoul leisteten die Kommunisten stärkeren Widerstand.

Die Einberufung einer Siebenmächtekonferenz zur Regelung aller ostasiatischen Fragen sieht ein neuer Vermittlungsvorschlag vor, den die Vertreter von zwölf asiatischen Staaten für Korea ausgearbeitet haben. Diesen Plan ergänzt der kanadische Außenminister Lester Pearson durch den Zusatz, daß innerhalb einer Woche eine Waffenstillstandskonferenz nach Lake Success oder Neu-Delhi einzuberufen sei. Ein gleichzeitiger Vorschlag von Pearson geht dahin, den Chinesen 48 Stunden Zeit zur Entscheidung über die Teilnahme an der Konferenz zu geben.

Das Bundeskabinett ist umgehend nach dem Bekanntwerden der Erklärung, die Otto Grotewohl, der Ministerpräsident der Sowjetzonenrepublik, der Volkskammer der Sowjetzone vorgelegt hat und in der er die Bundesregierung beschuldigt die Einheit Deutschlands zu verhindern, zusammengetreten. Danach gab die Bundesregierung bekannt: „Die Bundesregierung sieht in den Reden und Erklärungen der Sitzung der Volkskammer der Sowjetzone keinen Grund, von sich aus jetzt eine weitere Erklärung abzugeben... Der Bundestag als das einzige frei gewählte Parlament des deutschen Volkes wird antworten. Ihm wird die Bundesregierung ihre Auffassung zur Kenntnis geben. Sie mahnt das deutsche Volk, sich nicht durch Aktionen, wie sie von der Sowjetzonenregierung ausgehen, verwirren zu lassen.“

Im Jahre 1950 betrug der Gesamtwert der Importe nach Deutschland nach vorläufigen Schätzungen 11,37 Milliarden D-Mark. Demgegenüber erreichte die Ausfuhr nur einen Wert von 8,36 Milliarden D-Mark.

Der SPD-Vorsitzende Dr. Schumacher nannte die Versprechungen Grotewohls Betrug und Gaukeleien.

## Unfallchronik

Beim Bahnhof Rohrdorf fuhr ein Lkw auf einen Omnibus auf. Der Unfall wurde dadurch verursacht, daß der Fahrer des Lkw sein Fahrzeug nicht rechtzeitig hatte zum Stehen bringen können. — Auf der Gernsbacher Straße in Loffenau lief ein dreijähriges Kind in einen fahrenden Pkw hinein. Das Kind erlitt Verletzungen. Die Schuldfrage ist noch ungeklärt. — Beim Überholen eines Pkw durch einen Lkw auf der Bahnhofstraße in Calw wurde der Pkw leicht beschädigt. Die Schuld an dem Unfall trifft den Fahrer des Lkw, der mit seinem Fahrzeug den Pkw zu scharf rechts überholte. — In Bad Liebenzell wurde ein Lehrling aus Bad Liebenzell, der zwei Fahrräder führte, von einem überholenden Krad mit Beiwagen angefahren. Der Lehrling erlitt geringe Verletzungen; ein Fahrrad wurde beschädigt. Der Kradfahrer ist bisher nicht bekannt. Seine Ermittlung ist eingeleitet. — Ein Fahrer aus Altburg geriet mit seinem Lastkraftwagen in den Straßengraben. Der Unfall ist vermutlich durch Übermüdung des Fahrers am Steuer entstanden. — Auf der Straße Conweiler-Feldrennach wurde eine Frau aus Conweiler von einem Radfahrer angefahren. Beide Personen stürzten, wobei sich die Frau erhebliche Verletzungen zuzog.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Invocavit, Landesbußtag, 11. Februar 1951 (Opfer für die Ev. Studienhilfe, kirchl. Notstände und Osthilfe)

9 Uhr: Christenlehre (Töchter), 9 Uhr: 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Leube), 10 Uhr: 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Leube), 10 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs), 11 Uhr: Kindergottesdienst im Vereinshaus. — Mittwoch, 14. Februar: 8.15 Uhr: Schülertagesgottesdienst im Vereinshaus, 9 Uhr: Betstunde, 20 Uhr: Männerabend. — Donnerstag keine Bibelstunde.

### Katholische Gottesdienste

(Stadtparfarrei Calw)

1. Fastensonntag, den 11. Februar 1951: 7.30 Uhr: Frühgottesdienst. 8.30 Uhr: Christenlehre. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst. 11.15 Uhr: Gottesdienst in Bad Liebenzell, 14 Uhr: Nachmittagsandacht.

Montag und Samstag je 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim. — Dienstag und Freitag je 7.15 Uhr Pfarrmesse. — Mittwoch 8.15 Uhr: Schülertagesgottesdienst. — Donnerstag 6.30 Uhr Jugendgottesdienst. — Freitag Abend 18 Uhr Kreuzwegandacht.

### Evang. Gottesdienste für Nagold

Sonntag Invocavit (Landesbußtag), 11. Februar 1951: (Opfer für die Evang. Studienhilfe und gesamt kirchliche Notstände) 9.30 Uhr: Gottesdienst (W), 10.45 Uhr: Kindergottesdienst, 11.15 Uhr: Christenlehre (Söhne), 17.30 Uhr: Abendmahlsgottesdienst (Kirche). — Montag, den 12. Februar 1951: 20 Uhr: Mütter- und Männerabend (Vereinshaus). — Mittwoch, den 14. Februar 1951: 7.50 Uhr: Schülertagesgottesdienst (Oberschule), 8.30 Uhr: Schülertagesgottesdienst (Volksschule). 20 Uhr: Bibelstunde (Vereinshaus). — Donnerstag, den 15. Februar 1951: 14 Uhr: Missionsverein (Vereinshaus).

Iselshausen: Sonntag Invocavit, 11. Februar, 9.30 Uhr: Gottesdienst (P), 10.30 Uhr: Kindergottesdienst. — Mittwoch, den 14. Februar 1951: 19.30 Uhr: Bibelstunde.

## Standesamtliche Nachrichten

Nagold Januar 1951

Geburten: Dr. med. Joachim Beck, Nagold, 1 T. Franz Müller, Filialleiter, Nagold, 1 S. Helmut Roos, Elektromechaniker, Nagold, 1 T. Rudolf Ernst Kasten, Musiker, Nagold, 1 S. Julius Karl Klotz, Gärtner, Nagold, 1 T. Franz Schönwetter, Lehramtskandidat, Nagold-Weingarten, 1 S. Manfred Schaible, Student, Nagold, 1 T.

Auswärtige im Kreiskrankenhaus Geborene: Heinz Schuler, kaufm. Angestellter, Altensteig, 1 T. Jakob Kirn, Landwirt, Ettmannsweiler, 1 T. Helmut Höhn, Weber, Mindersbach, 1 T. Richard Klattner, Hilfsarbeiter, Altensteig, 1 T. Max Albrecht, Silberarbeiter, Altensteig-Dorf, 1 S. Harald Lang, Kaufmann, Altensteig, 1 T. Christian Friedrich Morlok, Landwirt, Mötzingen, 1 S. Alexander Buck, Kaufmann, Wildberg/Kreisdurchgangs-Lager, 1 T. Christian Hammann, Bürgermeister, Grömbach, 1 S. Gerhard Morlok, Landwirt, Mötzingen, 1 S. Konrad Fortenbacher, Landwirt, Sulz/Eck, 1 T.

Eheschließungen: Kurt Erich Arno Heinze, Tuchausrüster in Nagold und Hildgard Miller, Näherin in Nagold.

Sterbefälle: Moritz Lützelberger, verw. Mechaniker, 74 J. a. Amalie Rosa Raaf, led. Haustochter, 36 J. a. Rosine Broß, led. Rentnerin, 70 J. a. Maria Drescher, geb. Klumpp, Maurers-Witwe, 83 J. a. Anna Maria Helber, led. Rentnerin, 79 J. a. Karoline Bestle, led. Rentnerin, 79 J. a. Karoline Kern, verh. Schneider, Nagold, 30 J. a.



## Neuordnung im Paßwesen

Ab 1. Februar 1951 ist das Paßwesen wieder durch die deutschen Paßbehörden (Landratsämter) übernommen worden, die — abgesehen von bestimmten Vorbehalten der Alliierten Hohen Kommission — nach den bestehenden deutschen Bestimmungen zu verfahren haben. Die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Pässen bilden demnach die folgenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind:

1. Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 — RGBl. S. 33 —;
2. Verordnung betr. die anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 10. 6. 1919 (Paßverordnung) — RGBl. S. 516 —;
3. Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung v. 7. 6. 1932 (Paßbekanntmachung) — RGBl. I S. 257 — nebst den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen;
4. Paßgebührenverordnung vom 28. 6. 1932 — RGBl. I S. 341 —;
5. Paßstrafverordnung vom 27. 5. 1942 — RGBl. I S. 348 —;
6. ferner wird auf den Erlaß des Innenministeriums vom 23. 6. 1932 — Amtsbl. S. 185 — verwiesen.

Mit der Übernahme der Paßausstellung durch die deutschen Paßbehörden findet die Tätigkeit der von den Alliierten eingerichteten Dienststellen zur Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen für Deutsche ihr Ende. Die bis dahin von diesen Stellen ausgegebenen vorläufigen Reiseausweise und Paßersatzpapiere anderer Stellen behalten bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

Für deutsche Staatsangehörige besteht nach innerdeutschem Recht ein Paßzwang insofern, als sie nach der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 — RGBl. S. 516 — sowohl zum Betreten als auch zum Verlassen deutschen Gebietes eines Passes bedürfen. Inwieweit darüber hinaus für sie hinsichtlich ihres Aufenthalts im Auslande, wie dies in Deutschland für alle nichtdeutschen Staatsangehörigen vorgeschrieben ist (§ 33 der Paßbekanntmachung), die Notwendigkeit besteht, sich gegenüber den ausländischen Behörden durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen, richtet sich nach den Gesetzen des Aufenthaltsstaates.

Deutsche Reisepässe werden nach § 2 der Paßbekanntmachungen nur deutschen Staatsangehörigen ausgestellt. Dabei erstreckt sich die sachliche Zuständigkeit der Paßbehörden zur Ausstellung von Reisepässen auf alle Personen, die auf Grund der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 — RGBl. S. 583 — die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wobei es unerheblich ist, ob die Paßbewerber solchen Teilen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstammen, die zur Zeit nicht zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehören. Die Frage, ob der Paßbewerber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, bedarf jedoch in jedem Einzelfalle vor Ausstellung des Passes sorgfältiger Prüfung.

Nach § 2 Abs. 2 der Paßbekanntmachung hat der Paßbewerber seine deutsche Staatsangehörigkeit auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmsweise kann von einem solchen Verlangen abgesehen werden, wenn der Paßbehörde aus eigenem Wissen bekannt ist, daß der Paßbewerber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit wird in der Regel die Vorlegung gültiger oder doch erst vor kurzem abgelaufener Heimatpapiere (z. B. Reisepaß, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Anstellungsurkunde einer deutschen Behörde,

Optionsurkunde, vorläufiger Reiseausweis des Combined Travel Board) genügen. Geburtsurkunden, Taufscheine, Seefahrts-, Dienst-, Wander- oder Arbeitsbücher, Invalidenversicherungskarten und dergl. genügen allein nicht. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn ein Grund zu der Annahme besteht, daß der Paßbewerber etwa durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, sind seine Staatsangehörigkeitsverhältnisse auch bei Vorlegung von Heimatpapieren in Verbindung mit den sonstigen Umständen des Falles eingehend zu prüfen.

Nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist Deutscher im Sinne des Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, nicht nur, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sondern auch, wer als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkzugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Da hiernach die vorerwähnten Flüchtlinge und Vertriebenen deutscher Volkzugehörigkeit sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, kann ihnen die Ausstellung deutscher Reisepässe nicht versagt werden, sofern im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

In die für die Staatsangehörigkeit vorgesehene Spalte des Reisepasses ist in Fällen dieser Art gegebenenfalls einzutragen: „Einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“.

Von den in der Paßbekanntmachung vorgesehenen verschiedenen Paßarten kommt für die Ausstellung durch die allgemeinen Paßbehörden nur der gewöhnliche Reisepaß in Betracht und zwar als Einzelpaß und als Familienpaß. Familienpässe können Ehegatten sowie Eltern oder Elternteilen mit ihren Kindern unter 15 Jahren und, wenn es sich um Auswanderer handelt, mit ihren minderjährigen Kindern auch über 15 Jahren zu gemeinschaftlichen Reisen ausgestellt werden. Die nachträgliche Aufnahme der Kinder in den Familienpaß ist zulässig. Sie ist in dem Paß zu bescheinigen. Familienpässe können von den Ehegatten, den Eltern und den Elternteilen auch zu Einzelreisen benutzt werden.

### Leserstimmen

Herr Oberstleutnant a. D. Freiherr von Gültlingen und von Schlepegrell, Berneck (Württbg.), übermittelte uns seine Freude an der illustrierten Beilage des „Amtsblattes“ und stellte uns gleichzeitig in liebenswürdigster Weise die beiden nachstehend wiedergegebenen Anekdoten zur Verfügung:

Unser König Wilhelm II. war kein passionierter Jäger. Einstmals — er war noch Kronprinz — wollte er unter der Führung eines alten Forstwartes einen Auerhahn schießen. Sie sprangen einen balzenden Hahn an. Auf einmal aber packte den Kronprinzen die Jagdieidschaft, und er wollte nun allein näher kommen. Da faßte ihn der erfahrene Jagdführer am Arm und meinte: „Königliche Hoheit!, no mi macha lau“

Beim alten Kronenwirt Faist in Martinsmoos erschien eines Tages der Hofjägermeister v. Plato, um die dortige Jagd für's Hofjagdamt zu erwerben. Aber davon wollte der alte Faist nichts wissen. Als nun Herr v. Plato mit seinen Forderungen immer dringlicher wurde und ihm schließlich dieses vorstellte: „Der Krone Württemberg's werden Sie diesen Wunsch doch nicht versagen!“, erhielt er zur Antwort: „Exzellenz! wir las-

Reisepässe werden grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren ausgestellt, wenn nicht aus besonderen Gründen die Ausstellung auf eine kürzere Zeit angezeigt erscheint. Die Geltungsdauer eines auf 2 Jahre oder auf eine kürzere Zeit ausgestellten Reisepasses kann jeweils um höchstens 2 Jahre, jedoch nicht über eine Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren hinaus vom Ausstellungstag ab gerechnet verlängert werden.

Die Anträge auf Ausstellung von Reisepässen werden von den Bürgermeisterämtern entgegengenommen. Ein amtlicher Antragsvordruck wird zunächst nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, die Antragsvordrucke zu verwenden, die von den größeren Vordruckverlagen in Württemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden herausgegeben werden. Aus dem Antrag müssen auf jeden Fall auch die Zielländer ersichtlich sein. Den Bürgermeisterämtern wird die alsbaldige Beschaffung solcher Vordrucke hiermit dringend angeraten. Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit beizufügen, das wenigstens 4,5 cm hoch und 3 cm breit und höchstens 5,5 cm hoch und 4 cm breit sein soll. Das Bild darf noch keine amtlichen Stempel aufweisen. Auf der Rückseite ist es mit dem Namen des Antragstellers zu versehen. Die persönliche Vorsprache der Paßbewerber mit dem Antrag beim Landratsamt ist nicht erforderlich und nicht erwünscht. Soweit das persönliche Erscheinen der Paßbewerber beim Landratsamt unumgänglich ist, werden diese vorgeladen. Eine sofortige Aushändigung von Pässen an Bewerber ist aus besonderen Gründen unmöglich. Die Pässe werden normalerweise den Bürgermeistern zur Aushändigung zugestellt; vor der Aushändigung haben die Bürgermeisterämter die auf Seite 2 oder bei Familienpässen auf S. 3 vorgesehene Bescheinigung nach Unterschrift des Paßinhabers zu vollziehen.

Die Gebühren für Pässe richten sich nach den Vorschriften der Paßgebührenverordnung vom 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341), darnach beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses bis auf weitere Regelung 3 DM. Etwaige Kosten für notwendig werdende bare Auslagen der Paßbehörde, insbesondere für telegraphische, fernschriftliche oder fernmündliche Rückfragen müssen von den Paßbewerbern neben der Gebühr getragen werden.

Calw, den 5. Februar 1951.

Landratsamt

sen's, wie es ist. Die Krone von Württemberg und die „Krone“ von Martinsmoos passen auf der Jagd nicht zusammen.“ Und es blieb alles beim Alten.

### Reisen in die Schweiz

Die Verkehrsdezernenten aller westdeutschen Bundesbahndirektionen besprechen jetzt die Möglichkeit einer weiteren erleichterten Einreise von Ferienreisenden in die Schweiz. Für den Fremdenverkehr des Bodenseegebietes haben sich die im Vorjahr eingeführten Tagesreisen in die Schweiz sehr günstig ausgewirkt, sie sollen in der kommenden Saison in erweiterter Form durchgeführt werden. Lediglich die Devisenfrage bedarf noch einer Klärung.

### Wetterdienst

Prognose vom 10. bis 16. Februar: Die Kaltluftmassen, die über Grönland und Skandinavien sowie über Rußland lagern, sind im Vorstoß auf Mittel- und Süddeutschland begriffen. Im gesamtdeutschen Raum ist daher mit Frost und teilweisem Schneefall zu rechnen, mit Ausnahme des äußersten Westens und SW-Deutschlands. Hier dürfte es in niederen Lagen zu strichweisem Regen, in höheren Lagen und im Gebirge als Schnee kommen.



(2) Waffeln und sonstige Waren, die mit dem Speiseeis abgegeben werden sollen, sind in verschließbaren Behältern aufzubewahren, die nur zum Verkauf geöffnet werden dürfen.

§ 4

Das Speiseeis muß in seiner Zusammensetzung und Bezeichnung den Vorschriften der Verordnung über Speiseeis vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510) genügen.

§ 5

Personen, die bei Inkrafttreten dieser ortspolizeilichen Verordnung Speiseeis bereits gewerbsmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht oder dabei mitgewirkt haben, müssen die in § 2 vorgeschriebenen Anzeigen binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstatten. Das amtsärztliche Zeugnis und eine Bescheinigung des Stadtbauamts über den einwandfreien Zustand der Herstellungs- und Verkaufsräume sind

**Mitteilungen für die Landwirtschaft**

**Maul- und Klauenseuche in Württemberg-Hohenzollern**

Stand am 31. 1. 1951

Im Kreis Saulgau in den Gemeinden Uttenweiler, Betzenweiler und Offingen; im Kreis Ehingen in Saugart, Dietershausen, Grundstheim, Ersingen, Unterstadion, Gamschwang und Hundersingen; im Kreis Biberach in Burgrieden und Untersulmettingen und im Kreis Tuttlingen in Tuningen.

In Nordwürttemberg in den Kreisen Aalen, Leonberg, Ludwigsburg, Backnang und Vaihingen/Enz; in Nordbaden in den Kreisen Karlsruhe, Bruchsal, Sinsheim, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Mosbach; in Südbaden in den Kreisen Bühl, Donaueschingen, Emmendingen, Freiburg, Kehl, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Rastatt und Wolfach; im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben in den Kreisen Nördlingen und Memmingen.

Land Württemberg-Hohenzollern  
Innenministerium

**Ausbruch von Hühnerpest im Kreis Calw**

In Bad Liebenzell ist im Anwesen „Hotel Lamm“ die Hühnerpest festgestellt worden. Als verseuchte Ortschaft gilt die Gemeinde Bad Liebenzell. Ab sofort werden bis auf weiteres auf Grund der seuchengesetzlichen Vorschriften folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Sämtliches Geflügel jedes Seuchengehöftes einschl. Tauben unterliegt der Stallsperrre. Für das Seuchengehöft ist jede Ein- und Ausfuhr von Geflügel irgendwelcher Art verboten. Der zuständige Reg.-Vet.-Rat wird bevollmächtigt, in Seuchengehöften den gesamten Geflügelbestand zu töten.

2. Aus dem Seuchengehöft dürfen keine Eier abgegeben werden.

3. Innerhalb der verseuchten Ortschaft dürfen Eierschalen nicht an Geflügel verfüttert werden. Eier sollen nicht an solche Haushalte abgegeben werden, bei denen die Gefahr besteht, daß die Eierschalen an Geflügel verfüttert werden.

4. Sämtliches Geflügel innerhalb der Gemeinde Bad Liebenzell ist in Gehöften so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Wird Geflügel außerhalb der Gehöfte angetroffen, kann es sofort entschädigungslos getötet werden.

5. a) Schlachtabfälle von Geflügel sind zu verbrennen.

b) Die Ausfuhr von Geflügel aus der verseuchten Ortschaft (Bad Liebenzell), das Durchtreiben von Geflügel

auf Verlangen der Polizeibehörde innerhalb 4 Wochen nachzubringen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht andere Vorschriften eine höhere Strafe vorsehen, nach Art. 32 Ziffer 5 PolStrafGes. mit Haft bis zu 6 Tagen oder an Geld bis zu 60 DM bestraft.

Calw, den 1. Februar 1951

Bürgermeisteramt

**Stadt Nagold**

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 19. 1. 51 einen Ortsbauplan für das Gewand „Sommerhalde“ im Stadtteil Iselshausen festgestellt. Der Plan ist in der Zeit vom 31. 1. — 10. 2. 51 auf dem Stadtbauamt öffentlich aufgelegt. Etwaige Einwendungen hiergegen sind während dieser Frist daselbst geltend zu machen.

Bürgermeisteramt

sowie das Abhalten von Geflügelmärkten ist verboten.

6. In Stallungen oder sonstigen Standorten von Geflügel, in denen Geflügelpest geherrscht hat, darf Geflügel frühestens 6 Wochen nach dem Erlöschen der Seuche neu eingestellt werden.

7. Vor dem Verlassen des Seuchengehöftes haben alle Personen ihr Schuhwerk mit einprozentiger Natronlauge zu entseuchen.

Den in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen kann bis zur Beendigung der Abschächtung des Geflügels und Ausführung der Entseuchung im Seuchengehöft das Betreten anderer Gehöfte mit Geflügelhaltung durch den zuständigen Reg.-Vet.-Rat verboten werden.

**Preisbildung für Rohholz und Brennholz**

Die in Anpassung an die veränderten Wirtschaftsverhältnisse erfolgte neue Festsetzung der Rohholzpreise durch die zuständigen Bundesministerien, insbesondere aber auch zahlreiche Klagen über die Nichteinhaltung geltender Holzpreisbestimmungen durch Verkäufer und Käufer geben Veranlassung, die derzeit geltenden Preisvorschriften erneut zur Kenntnis zu bringen.

Für Verkauf und Kauf von Rohholz sind die nachfolgenden Preisvorschriften maßgebend:

1. Die Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz vom 14. 2. 1947, soweit sie nicht Preise, Preisbestandteile, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen betreffen;

2. der gemeinschaftliche Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. Rohholzpreise vom 10. 1. 1951;

3. der Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. Rohholzpreise vom 19. 1. 1951;

4. die Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. 2. 1937;

5. die Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 21. 1. 1938 (ausgenommen § 3).

Diese Preisvorschriften besagen im wesentlichen folgendes:

a) Versteigerungsfähiges Holz ist nur das in den §§ 1 und 2 der Anordnung PR Nr. 8/47 genannte Wert- und Nutzholz. Der Verkauf der dort genannten Hölzer ist zum mündlichen Meistgebot zulässig. Submissionen sind verboten.

b) Nicht versteigerungsfähig sind alle unter a) nicht genannten Hölzer. Es dürfen also insbesondere nicht versteigert werden: Kiefern-, Fichten- und Tannenstammholz der Güteklassen B und C, Rotbuchenstammholz der Güteklassen A, B und C, sonstiges Laub-

stammholz der Güteklassen B und C, Faserholz, Schichtnutzderbholz, Grubenholz sowie Stangen- und Brennholz aller Art.

c) Preisbildung für nicht versteigerungsfähiges Holz: Die Preisbildung für nicht versteigerungsfähiges Holz ist frei mit Ausnahme der sogenannten Massenware, für die in dem unter Ziffer 2 genannten Erlaß Richtpreise (Wuchergrenzpreise) im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes festgesetzt sind. Die Richtpreise betragen für Württemberg-Hohenzollern bei

Kiefer-, Fichte und Tannenstammholz Güteklasse B 130 % der MZ

Rotbuchenstammholz Güteklasse B 125 % der MZ

Faserholz und industriell zu verwertendes Schichtnutzderbholz

a) Nadel- 125 % der MZ

b) Buche- 110 % der MZ

Grubenholz 120 % der MZ

Der mittlere Richtpreis für Rotbuchenstammholz der Güteklasse A beträgt 250 % der MZ für Rotbuchenstammholz der Güteklasse B.

Ausgenommen von der freien Preisbildung ist ferner Brennholz, für das vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit der Württ. Forstdirektion ein Richtpreis von 130 % der nachstehend aufgeführten Grundpreise festgesetzt wurde.

Buche	17,00	15,00	13,00
Laubholz hart	15,00	13,00	11,00
Laubholz weich	12,00	11,00	10,00
Nadelholz	13,00	11,00	10,00

d) Aushaltung, Sortierung, Preisnachweis:

Die Anordnung PR Nr. 8/47 vom 14. Februar 1947 ist lediglich insoweit außer Kraft gesetzt, als sie Preise, Preisbestandteile, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen enthält. Dagegen haben die Bestimmungen über die Aushaltung, die Güte- und Stärkeklassen, den Preis-

stammholz der Güteklasse B und C, Faserholz, Schichtnutzderbholz, Grubenholz sowie Stangen- und Brennholz aller Art.

1. Kennmerkmale: Traurigkeit, Mattigkeit, blaurote Verfärbung des Kammes, Atemnot (Schnabel geöffnet, beim Einatmen oft ein klagender, piepsender Ton), schleimiger Ausfluß aus Schnabel und Nase, Durchfälle, Lähmungserscheinungen. Nicht immer sind alle Krankheitserscheinungen ausgeprägt. Tod nach wenigen Tagen, manchmal ohne wesentliche Krankheitserscheinungen schlagartig.

2. Übertragung des Ansteckungstoffes durch Berührung kranker Tiere mit gesunden, sehr häufig durch Abfälle von geschlachtetem Geflügel, Schlachtpülwasser, Eierschalen; auch Personen können die Seuche verschleppen.

3. Die Reg.-Vet.-Räte werden vom Landratsamt ermächtigt, von der Geflügelpest noch nicht befallene, aber gefährdete Geflügelbestände mit staatlich geprüfter Absorbat-Vaccine vorzunehmen.

Landratsamt



nachweis und die Rechnungsstellung weiterhin Gültigkeit.

Bei Rotbuchenstammholz gibt es nur die Güteklassen A, B und C; die Bildung von Zwischensortimenten ist nicht zulässig.

Masten und Ramppfähle sollen nur im beschränkten Umfang aufgearbeitet und nur an Käufer abgesetzt werden, welche diese Holzsorten ihrem eigentlichen Verwendungszweck zuführen. Werden Masten und Ramppfähle aufgearbeitet, so muß die Aushaltung und Aufnahme einzelstammweise erfolgen.

e) Versteigerungsverbote: Besondere Bedeutung kommt unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Einhaltung der bestehenden Versteigerungsverbote zu, die in den unter Ziffer 4 und 5 angeführten Verordnungen enthalten sind.

Diese Verordnungen bestimmen, daß der Verkauf von Rundholz sowie von Brennholz jeder Art nach dem Meistgebot (Auktion oder Submission) verboten ist, ferner, daß auch alle Handlungen verboten sind, durch die das ausgesprochene Verbot mittelbar oder unmittelbar umgangen wird oder umgangen werden soll. Eine solche Umgehungshandlung liegt vor, wenn in Verkaufsanzeigen außer

der Liste des zum Verkauf kommenden Holzes und dem Ort und Zeitpunkt des Verkaufs die Angabe eines, wenn auch unbefristeten Preisangebots gefordert oder erbeten wird. Verkaufsanzeigen dürfen grundsätzlich keine — befristete oder unbefristete — Anforderungen oder Ersuchen zur Abgabe von Preisangeboten enthalten.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Versteigerungsverbot besteht lediglich für das in den §§ 1 und 2 der Anordnung PR Nr. 8/47 aufgeführte Wert- und Nutzholz. Der Verkauf der dort genannten Hölzer zum mündlichen Meistgebot ist zulässig. Submissionen sind ausnahmslos verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die für den Verkauf und Kauf von Rohholz bestehenden preisrechtlichen Bestimmungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBL. S. 193) bestraft. Es macht sich nicht nur strafbar, wer überhöhte Entgelte fordert oder vereinnahmt, sondern auch derjenige, der sie gewährt.

Landratsamt — Preisbehörde —

## Aus dem Leben unserer Gemeinden

### Gemeinde Rohrdorf

Das größte Problem welches die Gemeinde in diesem Jahr zu lösen hat, wird die Durchführung der Nagold-Korrektion sein. Wie das Straßen- und Wasserbauamt bekannt gab, kann in Kürze mit der entgeltigen Fertigstellung der umfangreichen Planungen gerechnet werden, worauf dann sofort die Ausschreibung der Arbeiten erfolgen soll. Die Korrektion soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden, und zwar der erste Bauabschnitt in diesem Jahr und der zweite im nächsten Jahr. Entgeltig festgesetzt ist noch nicht, welchen Teil die einzelnen Bauabschnitte zeitlich umfassen bzw. ob der obere Bauabschnitt von der Heubrücke bis zum Einfluß des Mühlenkanals zuerst in Angriff genommen wird, oder der untere Bauabschnitt vom Neueinstich des Flußbetts oberhalb des Stegs bis zum Mühlekanal. Nach Fertigstellung der Pläne, werden dieselben zur Einsicht auf dem Rathaus aufgelegt werden. Wie dringlich diese Korrektion ist, hat das Hochwasser der letzten Tage wieder eindeutig vor Augen geführt. — Der Nutzungsplan sieht in diesem Jahr

einen Gesamteinschlag von 300 fm vor. Die Holzhauerarbeiten wurden nach den staatlichen Richtsätzen vergeben.

### Gemeinde Gechingen

Das Standesamt Gechingen verzeichnet im Jahre 1950 11 Geburten, 5 Eheschließungen und 13 Sterbefälle, darunter 4 Kriegsterbefälle.

Geboren wurden: Ursula Ingeborg, T. des Malermeisters Otto Böttinger; Wolfgang Georg, S. des Landwirts Georg Eßlinger; Uli Albert, S. des Landwirts Wilhelm Schneider, Klaus Walter, S. des Landwirts Hugo Böttinger, Günther Erich, S. des Landwirts Paul Dingler; Inge Ottilie Martha, T. d. Wilhelm Bürkner; Gudrun Rosewita, T. des Kraftfahrers Gerhard Jackson; Karin Christa, T. der Irmgard Jackson; Erwin Ludwig, S. des Drechslers Ludwig Böttinger; Armin Karl Hermann, S. des Mechanikers Arno Betz, Heinz Gottlob, S. des Malers Gottlob Wacker.

Getraut wurden: Walter Schneider, Elektriker mit Erna geb. Mörk, Eugen Eßlinger, Werkzeugmacher mit Irmgard geb. Vetter, Richard Groß Landwirt mit Maria

## Bekanntgaben der Amtsgerichte

**Amtsgericht Nagold** — Handelsregister — Neueintragung: HR A Nr. 147 — am 15. Januar 1951: Adler-Knopf-Fabrik, Carl Stein KG., Nagold (Fabrikation und Großhandel mit Kurzwaren und Metallmassenartikeln). Kommanditgesellschaft seit 1. Oktober 1950. Persönlich haftende Gesellschafter sind:

1. Carl Stein Kaufmann in Nagold.
2. Helmut Stein, Kaufmann in Nagold. Eine Kommanditistin ist vorhanden.

Anna geb. Geiger, Arno Betz, Mechaniker mit Käthe geb. Zukunft, Jakob Staiger, Gärtner mit Marianne geb. Mörk.

Gestorben sind: Christian Kühnle, 71 J., Heinrich Böttinger, 62 J., Willy Schneider 4 J., Karl Jung 76 J., Jakob Schmid 70 J., Ludwig Quinzler 76 J., Gottlob Lutz 78 J., Rudolf Dinsler 51 J., Gottliebin Kühnle geb. Böttinger 72 J.

Das 80. Lebensjahr und ein höheres Alter haben erreicht: Barbara Mörk geb. Gackenhaimer 88 J., Luise Ziegler geb. Günther 85 J., Friedrich Wolf, der immer noch den Dienst als Feldhüter ausübt, 84 J., Luise Schneider geb. Class 84 J., Christian Schumacher 82 J., Adolf Kielwein 81 J., Amalie Böttinger geb. Gräber 81 J., Katharine Class geb. Mößner 81 J., Gottlob Schneider, als Kirchenpfleger 80 J., Luise Gehring geb. Kappis 80 J.

### Gemeinde Loffenau

Die Gemeinde will in diesem Jahr beim alten Gasthaus zum „Adler“ eine Gemeinde- und Turnhalle erstellen. Das alte Gasthaus soll in Bälde abgerissen werden. Die Halle wird ca. 600 Personen Sitzgelegenheit bieten, und auch als Turnhalle der Schule und dem Sportverein zur Verfügung stehen. Die Genossenschaft und der Obst- und Gartenbauverein erhalten im Untergeschoß einen Lager- und Verkaufsraum. Für die Feuerwehr wird ein Magazin geschaffen. Besonders interessieren dürfte der Einbau eines Kinovorführsaales, sodaß die Kinofreunde sich für die Zukunft den Weg nach Gernsbach ersparen können. Um sich intensiv mit dem Bauvorhaben beschäftigen zu können, unternehmen Bürgermeister und Gemeinderat eine Besichtigungsfahrt.

Herausgeber: Kreisverband Calw  
Verwaltung: Calw, Bahnhofstr. 42  
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Meiner verehrten Kundschaft die höf. Mitteilung, daß mein Geschäft unter

**Nr. 762**

an das Fernsprechnetz Calw angeschlossen ist

**Käthe Schmitz**  
Korsettspezialgeschäft  
und Korsettschneiderei  
Calw, Bahnhofstr. 16.

 **Schreibmaschinen**  
**Rechenmaschinen**  
verschiedene Fabrikate  
und Preislagen

**Büromöbel** direkt ab Spezialfabrik, franko und verpackungsfrei  
**Ostertag-Panzerschranke**  
Geldschränke, Stahlakten-schränke, Einmauerschränke  
Geldkassetten etc. liefert zu den  
niedertesten Tagespreisen

**H. HERTER BERNECK**  
Telefon Altensteig 214

### Bequeme Teilzahlung

durch

**Kaufkredit der Württ. Landessparkasse**

bei

**KKW-Textil Calw**

Badstr. 33 beim Postamt

**Maschinenknopflöcher**  
**Plissée - Verwahrsaum**

**Geschw. Stanger**  
Calw, Altburgerstr. 11

**An unsere Postbezieher!**  
Bei Ausbleiben oder verspäteter Zustellung des „Amtsblattes für den Kreis Calw“ bitten wir direkt bei Ihrer zuständigen Postanstalt zu reklamieren. Sollte Ihre Beschwerde erfolglos bleiben, so wollen Sie sich bitte an uns wenden, damit wir dann für Abhilfe sorgen können.

**Amtsblatt-Verlag Calw**

**DREI-TALER-GOLD**



*Erhalte  
Dich gesund!*

durch **MILCH**  
**BUTTER**  
**KÄSE**  
**QUARK**



**Milchversorgung Pforzheim**

In allen Lebensmittelgeschäften.  
Beachten Sie bitte beim Einkauf den  
Firmenaufdruck  
„Milchversorgung Pforzheim“